



PARTG MBB GUTE ALTERNATIVE FÜR ARCHITEKTURBÜROS

Die Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft ist schon länger im Niedersächsischen Architektengesetz geregelt. Im Unterschied zur GmbH bot diese Gesellschaftsform jedoch früher keine für den Berufsstand praktikable Möglichkeit effektiver Haftungsbeschränkung. Ende 2013 korrigierte der Bundesgesetzgeber diese Situation und schuf die Möglichkeit, im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft für Fälle fehlerhafter Berufsausübung eine Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen vorzusehen. Niedersachsen war 2014 das erste Bundesland, das die neue Regelung schnell und unbürokratisch umsetzte – zum Vorteil vieler Architekturbüros.

Die telefonische Rechtsberatung der Architektenkammer Niedersachsen hilft Ihnen bei Fragen zu diesem Thema gern am Vormittag zwischen 9 und 12 Uhr telefonisch weiter (Tel. 0511 28096-33). Der folgende Text beantwortet ebenfalls die wichtigsten Fragen.

▪ ZWEI VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN

Nur wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen, kommt es zu einer Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft.

Die Gesellschaft haftet den Gläubigern für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung nur mit dem Gesellschaftsvermögen, wenn

- die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält und
- der Name der Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemeine verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält (§ 8 Abs. 4 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG).

Bei Beendigung des Versicherungsschutzes oder fehlenden Hinweisen auf die beschränkte Berufshaftung entfällt die Haftungsbeschränkung. Ein auf die beschränkte Berufshaftung hinweisender Zusatz muss auf allen „Geschäftsbriefen“, d. h. auf allen geschäftlichen Unterlagen und Darstellungen der Gesellschaft verwendet werden.

▪ ZWEI VERFAHREN: AMTSGERICHT UND ARCHITEKTENKAMMER

Zur Gründung der Partnerschaft bedarf es eines schriftlichen Partnerschaftsvertrages (§ 3 PartGG i.V.m. § 126 BGB: eigenhändige Unterzeichnung durch alle Partner). Er muss den Namen und den Sitz der Partnerschaft, den Namen und den Vornamen sowie den in der Partnerschaft ausgeübten Beruf und den Wohnort jedes Partners sowie den Gegenstand der Partnerschaft enthalten.



Die Partnerschaft muss in das Partnerschaftsregister des zuständigen Registergerichts (Amtsgerichts) angemeldet werden, sie entsteht nach § 7 Abs. 1 PartGG erst mit der Eintragung in dieses Register.

Für eine wirksame Haftungsbeschränkung ist der Bestand einer gesetzlich für die Partnerschaftsgesellschaft geregelten Pflichtversicherung zwingende Voraussetzung. Zusätzlich erforderlich ist daher auch die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer. Der Anmeldung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung muss eine Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag beigelegt sein. Bei Streichung aus der Gesellschaftsliste entfällt die Haftungsbeschränkung ebenfalls.

Die Architektenkammer bestätigt gegenüber dem Registergericht auf Nachfrage die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen. Beide Eintragungsverfahren können parallel betrieben werden.

▪ ANFORDERUNGEN NACH DEM ARCHITEKTENGESETZ

Eine Partnerschaftsgesellschaft nach §§ 1 Abs. 4 i.V.m. 16 Abs. 5 NArchTG wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie ihren Sitz in Niedersachsen hat und eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 16 Abs. 4 NArchTG besteht. Die Gesellschaft muss zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die mindestens 5 Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreicht. Personenschäden müssen mindestens zu 1.500.000,- €, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200.000,- € je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf diese Beträge, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Mindestens muss jedoch eine Dreifach-Deckung bestehen. Die genannten Versicherungssummen müssen also mindestens dreimal im Jahr zur Verfügung stehen (sog. Maximierung). Gibt es mehr Personen mit Gesellschaftsbeteiligungen oder in der Geschäftsführung, muss die Maximierung entsprechend angepasst werden.

Für die Eintragung in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen muss mindestens ein Partner Kammermitglied einer Architektenkammer sein. Als weitere Partner einer PartG mbB kommen nur Personen in Betracht, die zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich verpflichtet sind. Dieses sind in Niedersachsen insbesondere die Beratenden Ingenieure der Ingenieurkammer Niedersachsen. Sonstige Ingenieure genügen in Niedersachsen dieser Anforderung nicht.